Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/165

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5050/66

Bonn, den 13. Januar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Argrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 16. Dezember 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]),

gestützt auf die Verordnung Nr. 62/64/EWG des Rats vom 3. Juni 1964 über die Festlegung der Grundsätze für die Interventionen auf dem Buttermarkt [2]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 62/64/EWG erläßt der Rat die Bestimmungen, welche ab 1. April 1966 für den Betrag gelten, um den der Preis frei Großhandel für Butter der ersten Qualität den Interventionspreis übersteigen darf, ohne daß die Beihilfen für die private Lagerhaltung gekürzt werden.

Bis zum 31. März 1966 wird dieser Betrag von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt und darf nicht unter 0,04 und nicht über 0,09 RE je kg liegen; die Mitgliedstaaten, welche Beihilfen für die private Lagerhaltung gewähren, haben folgende Beträge festgesetzt: Belgien 0,04 RE, Frankreich 0,08 RE, Niederlande 0,09 RE.

Die Anwendung der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hat zu einer Stabilisierung der Butterpreise in den Mitgliedstaaten geführt. Im derzeitigen Wirtschaftsjahr waren geringe jahreszeitlich bedingte Schwankungen zu verzeichnen, und dieser Zustand dürfte auch künftig anhalten. Die Festsetzung des in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 62/64/EWG genannten Betrags auf einem verhältnismäßig niedrigen Stand trägt zur Stabilisierung der Marktpreise für Butter bei. Dem von den Mitgliedstaaten, welche Beihilfen für die private Lagerhaltung gewähren, im laufenden Wirtschaftsjahr angewandten System muß Rechnung getragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Festsetzung der Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter wird die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 62/64/EWG genannte Entwicklung der Marktpreise durch Anwendung folgender Bestimmung berücksichtigt: Übersteigen zum Zeitpunkt der Auslagerung die Preise frei Großhandel für Butter der ersten Qualität den Interventionspreis, erhöht um einen Betrag von 0,06 RE je kg, so wird der übersteigende Betrag von den Beihilfen für die private Lagerhaltung abgezogen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 92 vom 10. Juni 1964, S. 1412/64

Begründung

1. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 62/64/EWG des Rats über die Festlegung der Grundsätze für die Interventionen auf dem Buttermarkt wird die Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung für jeden Mitgliedstaat insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Marktpreise für Butter festgesetzt.

2. Es wird daher vorgesehen, daß der Rat vor dem 31. Dezember 1965 die Bestimmungen erläßt, welche ab 1. April 1966 für den Betrag gelten, um den der Preis frei Großhandel für Butter erster Qualität den Interventionspreis übersteigen darf, ohne daß die Beihilfen für die private Lagerhaltung gekürzt werden.

   Bis zum 31. März 1966 wird dieser Betrag von den einzelnen Mitgliedstaaten, die Beihilfen für die private Lagerhaltung gewähren, innerhalb der Grenzen von 0,04 RE bis 0,09 RE je Kilogramm festgesetzt. Dieser Betrag beläuft sich auf 0,04 RE in Belgien, 0,08 RE in Frankreich und 0,09 RE in den Niederlanden.

3. Bei der Bestimmung des betreffenden Betrages sollte der durch die Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse erreichten Stabilisierung der Butterpreise Rechnung getragen werden. Da in Zukunft nur geringe jahreszeitlich bedingte Schwankungen zu erwarten sind, kann ein verhältnismäßig niedriger Betrag vorgesehen werden, der zur Stabilisierung der Preise beiträgt.

   Es ist jedoch angebracht, ebenfalls dem von den Mitgliedstaaten im laufenden Wirtschaftsjahr angewandten System Rechnung zu tragen.

4. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sieht diese Verordnung vor, den Betrag auf eine mittlere Höhe von 0,06 RE je Kilogramm festzusetzen.